

Vereinssatzung

§1 Name und Sitz

1. Der am 04.12.2022 gegründete Verein führt den Namen „1. Bowlingverein Osterholz-Scharmbeck“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Osterholz-Scharmbeck.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieses geschieht durch die Organisation einer Bowling-Liga, die Durchführung von Turnieren und den Aufbau und die Durchführung eines Trainingsbetriebs für erwachsene und jugendliche Bowlingspieler.

§3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in der Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von unverhältnismäßig hoher Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt einen Monat zum Monatsende.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
Unruhestiftung innerhalb des Vereins, wiederholt grob unsportliches Verhalten oder

rassistisches oder diskriminierendes Verhalten.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit Erlöschen der Mitgliedschaft.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
6. Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es Fördermitglieder. Für Fördermitglieder gelten die Punkte 2. bis 5. dieses Paragraphen nicht.

§8 Beiträge

Vereinsmitglieder und Fördermitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt einen Monat.
3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Ein Schriftführer wird zu Beginn jeder Versammlung gewählt.
5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der

- abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
 8. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem erwachsenen Mitglied
 - b) vom Vorstand
 9. Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Wenn der Antrag später eingeht, darf dieser nur berücksichtigt werden, wenn die Dringlichkeit mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bejaht wird.

§11 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Wählbar ist ein Mitglied nur, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten Vorsitzenden vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §27 Abs. 3 i.V.m. §670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

Die Regelungen nach §6, Punkt 4., finden jedoch auch bei Ehrenmitgliedern Anwendung.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse, bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Ist in dem maßgeblichen Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird der Liquidator durch die Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit bestimmt.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete, juristische Person:

„1. FC Osterholz-Scharmbeck e.V., Am Hochzeitswald 1, 27711 Osterholz-Scharmbeck“

Diese Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19.02.2023 von der Gründungsversammlung des Vereins „1. Bowlingverein Osterholz-Scharmbeck“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 19.02.2022

Marerit Scheibe:

Manfred Scheibe:

Uwe Rohde:

Frank Tietjen:

Aaron Göbel:

Heiko Hllse:

Peter Göbel: